

**zur Förderung von Balkonkraftwerken (steckerfertige PV-Anlagen)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kernen hat am 23.06.2023 die folgende Richtlinie für die Förderung von Balkonkraftwerken beschlossen.

**1. Zweck der Förderung**

Die Förderung von Balkonkraftwerken dient dem Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb der Gemeinde Kernen. Das Ziel besteht darin, eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu bewirken. Mit Balkonkraftwerken können zum Beispiel auch Mieter oder Kleingärtner, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht, die Energiewende mit unterstützen.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Förderung besteht nicht. Das Förderprogramm ist mit einem begrenzten Fördervolumen (i.H.v. 10.000 Euro) ausgestattet. Nach Ausschöpfung der vorgesehenen Fördermittel können keine weiteren Anträge bewilligt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Anträge müssen von den Antragstellern vollständig und korrekt ausgefüllt werden.

**2. Fördertatbestand und -Umfang**

Gefördert werden steckerfertige PV-Anlagen (Balkonkraftwerke). Die Anlagen und der Anschluss muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere der VDE-AR-N 4105:2018-11, DIN VDE V 0100-551-1 sowie den technischen Anschlussbedingungen Niederspannung der Remstalwerke.

Pro Haushalt kann ein Balkonkraftwerk mit einer Fördersumme von 100 € gefördert werden.

**3. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind alle Bürger mit Hauptwohnsitz in Kernen. Als Nachweis ist eine Kopie des Personalausweises erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Kernen ist. Den Antrag können Hauseigentümer bzw. deren Vertretungsberechtigte sowie Mieter - mit Einverständnis des Vermieters - stellen.

**4. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Die Antragsstellung muss spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen, dabei gilt das Inbetriebnahme Datum auf der Anmeldung bei der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister).

Anträge müssen vollständig und frei von sonstigen Mängeln gestellt werden. Nach positiver Prüfung erfolgt die Bewilligung aus Vereinfachungsgründen

ohne gesonderten Bescheid – vielmehr stellt die Auszahlung des Betrages auf das im Antrag angegebene Konto eine stillschweigende Bewilligung in der überwiesenen Höhe dar.

**5. Für den Antrag erforderliche Unterlagen (Verwendungsnachweise)**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen als Verwendungsnachweise beizulegen:

- Kopie des Personalausweises des Antragsstellers
- Kopie der Rechnung der steckerfertigen PV-Anlage
- Kopie der Anmeldung bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister
- Foto der installierten Anlage
- Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, sofern das Gebäude als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft ist

**6. Allgemeine Anforderungen**

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein. Die steckerfertige PV-Anlage muss den DGS-Sicherheitsstandard für steckbare Stromerzeugungsgeräte DGS 0001:2019-10 erfüllen.

Die Gemeinde Kernen ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.

**7. Widerrufsmöglichkeiten**

Die Gemeinde Kernen fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Andere öffentliche Fördermöglichkeiten für Balkonkraftwerke sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; Personen, die solche Fördermittel erhalten, sind von dem vorliegenden Förderprogramm ausgeschlossen.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder die Förderung aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Kernen im Remstal, den 23.06.2023

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen

gez.  
Paulowitsch  
Bürgermeister

erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

## **8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse**

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Kernen gewahrt. Die Gemeinde Kernen ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Kernen hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

## **9. Inkrafttreten**

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.07.2023.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder der auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Richtlinie wird analog § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Richtlinie gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind. Die vorstehende Richtlinie wird hiermit ausgefertigt mit der ausdrücklichen Bestätigung, dass ihr Inhalt mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 15.12.2022 übereinstimmt und die gesetzlichen Vorschriften beim Erlass der Richtlinie eingehalten wurden.